

# Anleihebedingungen

Nominale EUR 60.000.000

Nachrangige 6,875 % Anleihe fix bzw variabel verzinst ohne feste Laufzeit

der

CROSS Industries AG

ISIN AT0000500913

## 1. Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung und Aufbewahrung

**1.1** Die CROSS Industries AG (die *Emittentin*) begibt gemäß diesen Anleihebedingungen (die *Anleihebedingungen*) eine Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 60.000.000 (sechzig Millionen Euro), die in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte fix bzw variabel verzinsliche Teilschuldverschreibungen (die *Teilschuldverschreibungen* oder die *Anleihe*) im Nennbetrag von je EUR 10.000 je Stück eingeteilt ist.

**1.2** Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz (die *Sammelurkunde*) verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den Vertretern der Emittentin firmenmäßig gezeichnet und ist von der gemäß Punkt 9 bestellten Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen. Ein Anspruch auf Ausfolgung von einzelnen Teilschuldverschreibungen besteht nicht.

**1.3** Die Sammelurkunde wird für die Dauer der Laufzeit der Anleihe bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (*OeKB*), Wien, verwahrt. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die *Anleihegläubiger*) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Österreich gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und außerhalb Österreichs gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V. Brüssel, Belgien, (alle gemeinsam auch die *Clearingsysteme*) übertragen werden können.

## 2. Status

**2.1** Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die nachrangig zu allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind. Sie sind fix bzw variabel verzinst und haben vorbehaltlich der Bestimmungen des Punktes 5 keinen Fälligkeitstag.

**2.2** Die Teilschuldverschreibungen stehen untereinander im Rang gleich und gehen im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen im Rang den Ansprüchen aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger nach, so dass Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aller nicht nachrangigen und nachrangigen Gläubiger gegen die Emittentin nicht zuerst vollständig erfüllt sind.

**2.3** Zinsen müssen von der Emittentin nur dann ausbezahlt werden, wenn (i) eine Dividende oder eine andere Ausschüttung an die Aktionäre beschlossen wird oder (ii) andere Nachrangige Verbindlichkeiten oder Gesellschafterdarlehen getilgt werden oder (iii) Zinsen auf Gesellschafterdarlehen gezahlt werden. *Nachrangige Verbindlichkeiten* und *Gesellschafterdarlehen* im Sinne dieser Bestimmung sind solche,

deren Tilgung oder Zinszahlung durch die Emittentin einer Zustimmung durch die Hauptversammlung der Emittentin bedürfen.

**2.4** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen mögliche Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen. Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern gegen Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen. Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

**2.5** Die Emittentin verpflichtet sich, solange die Teilschuldverschreibungen ausstehen, keine zusätzliche nachrangige Verschuldung einzugehen, die nach ihren Bedingungen oder gesetzlicher Vorschriften nicht der Definition von „*Nachrangige Verbindlichkeiten* und *Gesellschafterdarlehen*“ gemäß Pkt 2.3 dieser Anleihebedingungen entspricht.

### **3. Laufzeit**

Die Teilschuldverschreibungen haben vorbehaltlich der Bestimmungen des Punktes 5 eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit beginnt am 7.12.2005. Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen nach Ablauf von zehn Jahren gemäß den Bestimmungen des Punktes 5.2 zu kündigen.

### **4. Zinsen**

#### **4.1 Fixe Zinsperiode**

**4.1.1** Die Teilschuldverschreibungen werden ab 7.12.2005 (der *Valutatag*) bis einschließlich 6.2.2006 sowie ab dem 7.2.2006 bis einschließlich 6.2.2016 (die *Fixe Zinsperiode*) mit jährlich 6,875 % vom Nennbetrag verzinst (die *Fixen Zinsen*). Die Fixen Zinsen sind nachträglich am 7.2. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein *Fixer Zinszahlungstag*), erstmals am 7.2.2006.

**4.1.2** *Fixe Zinsperiode* bezeichnet den Zeitraum vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Fixen Zinszahlungstag (ausschließlich) und den Zeitraum von jedem Fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Fixen Zinszahlungstag (ausschließlich).

**4.1.3** Die Fixen Zinsen werden auf der Grundlage Actual / Actual gemäß ICMA-Regelung berechnet. Die Berechnung von Fixen Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als ein Jahr ist, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Zeitraum dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr.

#### **4.2 Variable Zinsperiode**

**4.2.1** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß diesen Anleihebedingungen werden die Teilschuldverschreibungen im Zeitraum ab dem 7.2.2016 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennwert mit dem Variablen Zinssatz verzinst (die *Variablen Zinsen*). Die Variablen Zinsen sind nachträglich am 7.2. und am 7.8. eines jeden Jahres (jeweils ein *Variabler Zinszahlungstag*) zahlbar.

**4.2.2** Die Variablen Zinsen sind erstmals am 7.8.2016 fällig. Der Zeitraum ab dem 7.2.2016 (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeder Zeitraum ab jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) wird als Variable Zinsperiode bezeichnet.

**4.2.3** Der *Variable Zinssatz* berechnet sich aus dem 6-Monats-EURIBOR (ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz) für eine Variable Zinsperiode, der am Zinsfestsetzungstag um 11:00 Uhr vormittags Brüsseler Ortszeit auf der Bildschirmseite angegeben wird, zuzüglich eines Aufschlags von 5,25 % (der

*Spread*), kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen, wobei alle Festlegungen durch die Zinssatzfestsetzungsstelle erfolgen.

**4.2.4 Zinsfestsetzungstag** ist der zweite Bankarbeitstag, der dem Beginn der maßgeblichen Variablen Zinsperiode vorangeht.

**4.2.5 Bildschirmseite** ist die Reuters Seite „EURIBOR=“, die "Euribor-Bildschirmseite" (oder jene andere Bildschirmseite, die zum Zweck der Anzeige solcher Angebotssätze als Nachfolger der Reuters Seite „EURIBOR=“ eingesetzt wird). Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Zinssatzfestsetzungsstelle von jeder der von ihr bestimmten fünf Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Sechsmontatseinlagen in Euro für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt der Euro-Zone (das sind die Teilnehmerstaaten der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion im Sinne des Vertrages über die Europäische Union) um circa 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit am Zinsfestsetzungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Zinssatzfestsetzungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich auf- oder abgerundet auf das nächste Eintausendstelprozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) zuzüglich des Spreads. Falls der Variable Zinssatz nicht auf diese Weise ermittelt werden kann, ist der Variable Zinssatz der Angebotssatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfestsetzungstag, an dem der Angebotssatz angezeigt wurde, zuzüglich des Spreads. **Referenzbanken** sind diejenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein Angebot letztmals auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

**4.2.6** Die Zinssatzfestsetzungsstelle wird am oder baldmöglichst nach jedem Zinsfestsetzungstag die auf die Teilschuldverschreibungen für die entsprechende Variable Zinsperiode fälligen Variablen Zinsen berechnen. Die Variablen Zinsen werden ermittelt, indem der Variable Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Gesamtnennbetrag der Anleihe angewendet werden, wobei das Ergebnis auf den nächsten ganzen Cent auf- oder abgerundet wird (dabei wird 0,5 oder mehr eines Eurocents aufgerundet).

**4.2.7** Die Variablen Zinsen werden auf der Grundlage Actual / 360 berechnet. **Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages für die jeweilige Variable Zinsperiode oder einen Teil davon die tatsächliche Anzahl von Tagen in der betreffenden Variablen Zinsperiode dividiert durch 360.

**4.2.8** Die Zinssatzfestsetzungsstelle wird der Emittentin für jede Variable Zinsperiode den Variablen Zinssatz, die Variablen Zinsen und den Variablen Zinszahlungstag mitteilen. Sofern dies von den jeweiligen Wertpapierbörsen, an denen die Teilschuldverschreibungen notiert sind, vorgesehen ist, wird die Zinssatzfestsetzungsstelle diese Daten auch der jeweiligen Wertpapierbörse und den Anleihegläubigern durch Bekanntmachung gemäß Punkt 13 baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der maßgeblichen Variablen Zinsperiode mitteilen.

**4.2.9** Alle Bescheinigungen, Berechnungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Zinssatzfestsetzungsstelle für die Zwecke dieser Anleihe abgegeben, vorgenommen, eingeholt, gemacht oder erstellt werden, sind für die Emittentin, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

### **4.3 Zinsrückstände**

**4.3.1** Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Fixe oder Variable Zinsen an einem Fixen oder Variablen Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.3 dieser Anleihebedingungen nicht vorliegen (**Zinsrückstände**); eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin.

**4.3.2** Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen nachzuzahlen, sobald und soweit die Voraussetzungen hierfür gemäß Punkt 2.3 dieser Anleihebedingungen erfüllt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem am längsten zurückliegenden Zinszahlungstag. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen und Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen. Liegen hingegen die Voraussetzungen zur Zahlung von Zinsen gemäß Punkt 2.3 vor, und werden die Zinsen nicht am jeweiligen Zinszahlungstag bezahlt, haben die Anleihegläubiger neben dem Anspruch auf Zinszahlung auch den Anspruch auf die Zahlung von Zinseszinsen, die im Zeitraum zwischen der Fälligkeit der Zinsen und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zinszahlung aufgelaufen sind.

**4.3.3** Die Emittentin wird auf Nachrangige Verbindlichkeiten und Gesellschafterdarlehen keine Zinsen zahlen, solange Zinsrückstände bestehen oder dadurch entstehen würden. **Zinszahlungstag** ist jeder Fixe Zinszahlungstag oder Variable Zinszahlungstag.

## **5. Kündigung und Rückkauf**

### **5.1 Kündigung durch Anleihegläubiger**

Für die Anleihegläubiger ist das Recht auf Kündigung der Anleihe ausgeschlossen.

### **5.2 Ordentliche Kündigung durch die Emittentin**

Die Emittentin ist berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur Gänze (und nicht teilweise) durch unwiderrufliche Kündigungsmittelteilung gemäß Punkt 13 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen frühestens mit Wirkung zum 7.2.2016 und danach mit Wirkung jedes Variablen Zinszahlungstages zu kündigen (**ordentliche Kündigung**).

### **5.3 Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin**

**5.3.1** Die Emittentin ist unter den Voraussetzungen der Punkte 8.3 und 8.4 berechtigt, durch unwiderrufliche Kündigungsmittelteilung gemäß Punkt 13 die Teilschuldverschreibungen zur Gänze (und nicht teilweise) jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen zu kündigen, wenn ein Steuerereignis eintritt (**außerordentliche Kündigung**).

**5.3.2** Ein **Steuerereignis** liegt vor, wenn die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet wird, Zusätzliche Beträge (wie in Punkt 8.1 definiert) zu bezahlen und sie diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen abwenden kann.

## **6. Rückzahlung bei Kündigung**

### **6.1 Rückzahlung bei ordentlicher Kündigung**

Die Rückzahlung von Teilschuldverschreibungen, die von der Emittentin gemäß Punkt 5.2 gekündigt wurden (ordentliche Kündigung), erfolgt entweder am 7.2.2016 oder an jenem Variablen Zinszahlungstag, mit dessen Wirkung die Kündigung ausgesprochen wurde, zum Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend beschrieben).

### **6.2 Rückzahlung bei außerordentlicher Kündigung**

Die Rückzahlung gemäß Punkt 5.3 gekündigter Teilschuldverschreibungen (außerordentliche Kündigung) erfolgt an jenem Tag, mit dessen Wirkung die Kündigung ausgesprochen wurde, zum Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend beschrieben).

### 6.3 Rückzahlungsbetrag

Der **Rückzahlungsbetrag** ist der Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen und aller ausstehenden Zinsrückstände.

**Rückzahlungstag** ist jener Tag, an dem die Rückzahlung des Rückzahlungsbetrages an die Anleihegläubiger erfolgt.

## 7. Zahlungen

**7.1** Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearingsysteme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Zahlstelle oder deren Order in Höhe der geleisteten Zahlung von ihrer entsprechenden Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit. Eine Zahlung aus den Teilschuldverschreibungen ist rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag auf dem Bankkonto der Zahlstelle einlangt.

**7.2** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein TARGET Geschäftstag oder kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf jenen unmittelbar folgenden Tag, der sowohl ein TARGET Geschäftstag als auch ein Bankarbeitstag ist. **TARGET Geschäftstag** in dem in diesen Bedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System geöffnet ist. **Bankarbeitstag** in dem in diesen Bedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

## 8. Besteuerung

**8.1** Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

**8.2** Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind; oder
- (b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponsauszahlenden Stelle (im Sinne des § 95 EStG 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält; oder
- (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder

- (d) nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
- (f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder
- (g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Punkt 13 wirksam wird; oder
- (i) von einer Zahlstelle auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG, auf Grund des EU-QuStG, BGBl I Nr 33/2004 idgF oder auf Grund anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG erlassen wurden einbehalten oder abgezogen wurden; oder
- (j) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wäre, soweit er in zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

**8.3** Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die Emittentin von Kapital oder von Zinsen dieser Teilschuldverschreibungen im Wege des Einbehalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die Emittentin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge gemäß Punkt 8.1 verpflichtet ist und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, so ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß Punkt 13 der Anleihebedingungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zu kündigen. Die Kündigung zur Rückzahlung darf jedoch nicht (i) zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden, der dem Tag der tatsächlichen Geltung der betreffenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung mehr als 90 Tage vorangeht, oder (ii) wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.

**8.4** Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eines von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschriebenen Briefs eingeschrieben mitzuteilen. Die Emittentin verpflichtet sich zusätzlich, ein Rechtsgutachten einer unabhängigen anerkannten Rechtsanwaltskanzlei beizubringen, welches das Vorliegen der in Punkt 8.3 beschriebenen Voraussetzungen bestätigt. Die Zahlstelle wird die Kündigung gemäß Punkt 13 bekannt machen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

## **9. Zahlstelle und Zinssatzfestsetzungsstelle**

**9.1** Zahl- und Zinssatzfestsetzungsstelle ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft.

**9.2** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Zinssatzfestsetzungsstelle zu widerrufen und eine andere angesehene Bank als Zahl- und Zinssatzfestsetzungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Zahl- und Zinssatzfestsetzungsstelle unterhalten und (ii) solange die Teilschuldverschreibungen an der Wiener Börse notiert sind, eine Zahl- und Zinssatzfestsetzungsstelle unterhalten, wie es die Regeln der Wiener Börse verlangen. Die Bestellung oder der Widerruf der Bestellung von Zahl- und Zinssatzfestsetzungsstellen ist unverzüglich gemäß Punkt 13 bekannt zu machen.

**9.3** Die Zahl- und Zinssatzfestsetzungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

**9.4** Die Emittentin wird durch die Leistung von Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen an die Zahlstelle oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

**9.5** Die Gutschrift der Zinszahlungen und Rückzahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle.

## **10. Verjährung**

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

## **11. Börseinführung**

Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt werden.

## **12. Emission weiterer Teilschuldverschreibungen und Ankauf**

### **12.1 Emission weiterer Teilschuldverschreibungen**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Ausgabtags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden.

### **12.2 Ankauf**

Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen am Markt oder anderweitig jederzeit zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Eine solche Reduktion wird gemäß Punkt 13 von der Emittentin bekannt gemacht.

### **12.3 Entwertung**

Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

### **13. Mitteilungen**

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

### **14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

**14.1** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen wie sämtliche aus diesen Anleihebedingungen entstehende Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts.

**14.2** Erfüllungsort ist Wien.

**14.3** Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht mit der örtlichen Zuständigkeit für Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.

### **15. Nichtigkeit und Teilnichtigkeit**

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.